

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 17. Sandomierz, den 5. Dezember 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

Erlaß des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. Oktober 1917, an die Behörden des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin.

Auf Grund der Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, vom 12. September 1917, treten im Königreich Polen polnische Staatsbehörden ins Leben.

Der Regentschaftsrat wird unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte die Rechte des Staatsoberhauptes ausüben.

Ein polnischer Staatsrat wird nach Maßgabe des über Allerhöchsten Befehl von mir und vom kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau verlautbarten Patentes Gesetze erlassen.

Die Königlich polnische Regierung mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze und königlich polnische Gerichte und Behörden werden in den ihnen übertragenen Verwaltungszweigen des Amtes walten.

Es ist unsere Aufgabe, mit allen Kräften mitzuhelfen, daß die freundschaftlichen Absichten, die Seine k. u. k. Apostolische Majestät Polen gegenüber hegt und die eben in der Schaffung dieser eigenen Staatsbehörden Ausdruck gefunden haben, sich in möglichst vollkommener Weise verwirklichen.

Ich gewärtige daher mit voller Zuversicht und betrachte es als selbstverständlich, daß alle mir unterstehenden Behörden und Organe in verständnisvollem Eingehen auf die wohlwollenden Intentionen unseres Allergnädigsten Herrn den polnischen Regentschaftsrat als obersten Vertreter des Staates und die königlich polnische Regierung gebührend respektieren, allen polnischen Behörden aber das größtmögliche Entgegenkommen bezeigen, ihnen in treuer Kameradschaft zur Seite stehen, Hand in Hand mit ihnen wirken und ihre Zwecke nach Kräften fördern werden.

Wie wir bisher allein nach bestem Wissen und Gewissen, soweit es die Kriegslage gestattete, für die Hebung dieses Landes gearbeitet haben, so wollen wir jetzt mit dem polnischen Volke für dieses Volk treu und redlich weiterschaffen und derart ein dauerndes Band zwischen uns und Polen schmieden helfen.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p. **Generalmajor.**

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 20949| VA.
W|14.

1.

Wahlen zur Kreisvertretung aus der Gruppe der Landgemeinden

In teilweiser Abänderung der im Amtsblatte Nro. 16 Abs. 1. vom 1. Dezember 1917 verlautbarten Kundmachung vom 25. November 1917 E. Nr. 20274|VA. werden hiemit neue
W|9.

WAHL-TERMINE bezw. WAHL-ORTE

für die Gruppe der Landgemeinden festgesetzt:

Die Wähler aus der Gemeinde	Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung	Wahl-Ort	Lokal	Anzahl der zu wählenden Verordneten	Tag und Stunde des Beginnes der Wahlhandlung
Dwikozy Zawichost	6761 3394	Dwikozy	Gemeindeamt	1	7. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Łoniów	6215	Łoniów	Schule	1	10. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Obrazów Lipnik	4931 5982	Kleczanów	Schule	1	11. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Osiek	8083	Osiek	Schule	1	11. Dezember 1917 9 Uhr vorm.
Połaniec Tursko	4892 4547	Strużki	Gemeindeamt	1	12. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Wilczyce	6099	Wilczyce	Schule	1	13. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Rytwiany Wiśniowa	4518 4226	Staszów	Magistrat	1	13. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Jurkowice-Górki	8996	Jurkowice	Gemeindeamt	1	14. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Samborzec Koprzywnica	6087 6921	Samborzec	Gemeindeamt	1	15. Dezember 1917 10 Uhr vorm.
Klimontów	9655	Klimontów	Gemeindeamt	1	15. Dezember 1917 9 Uhr vorm.

Die Wahltermine der Gruppe der Städte und der Höchstbesteuerten bleiben ungeändert.

E. Nr. 2488|M.A.

2.

Säckeverkehr - Regelung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements WSNr. 89977|17 wird Nachstehendes verlautbart:

Mit Rücksicht auf den grossen Bedarf der Militärverwaltung und der Polnischen Getreide Zentrale an Säcken wird der freie Verkehr mit denselben verboten.

Zum Ankauf von Säcken sind im Sinne obiger Verordnung nur die mit einer vom MGG. oder der Polnischen Getreide Zentrale versehenen und vom Kreiskommando vidierten Legitimation bestimmten Einkäufer berechtigt. Allen anderen Privatpersonen ist der Einkauf von Säcken verboten.

Für die von den legitimierten Einkäufern übernommenen Säcke werden nachstehende Preise bezahlt:

Für Säcke mit einem Fassungsvermögen:

bis 3 Pud	K. 5.
3 bis 4 Pud	K. 5. 50
4 bis 6 Pud	K. 6.

pro Stück. Für reparaturbedürftige Säcke werden von obigen Preisen Abschläge von 20 h. bis 1 K. pro Stück je nach Qualität bestimmt.

Sämtliche Privatunternehmungen, die zur Weiterführung ihrer Betriebe ein grösseres Quantum von Säcken benötigen (über 100 Stück) haben ihren Bedarf bei der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements anzusprechen. Die Zuckerkommissionäre, welche die Zuckersäcke an die Zuckerfabriken des MGG. verfrachten müssen, wie auch die Besitzer der Salzverschleisse, welche kleine Salzsäcke benötigen, haben sich an das Kreiskommando zu wenden, wo ihnen die nötigen Überfuhrsbewilligungen ausgestellt bezw. die Frachtbriefe vidiert werden.

NICHTAMTLICHER TEIL.

3.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Oktober 1917,

betreffend die polnischen Gerichts- und Schulbehörden-Portofreiheit.

Den königl.-polnischen Gerichten, Justizbehörden und Schulbehörden wird die Befreiung vom Postporto zu den gleichen Bedingungen, wie sie die k. u. k. Behörden genießen, für den Postverkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernement-Gebietes Lublin bewilligt.

Wegen der Erwirkung der Portofreiheit im Verkeher mit der österr.-ung. Monarchie und mit dem Generalgouvernement Warschau werden Verhandlungen eingeleitet.

E. Nr. 20813|VA.

4.

Kundmachung.

Anton Majsak aus Dobra Gemeinde Wiśniowa hat am 25. Oktober 1917, dem Tomasz Polit aus Zakrzów Gem. Klimontów einen vierjährigen Hangst, Fuchs, ohne besondere Kennzeichen zum Kaufe angeboten.

Indem Majsak keinen Viehpass besass, hat Majsak vom Polit nur einen Vorschuss genommen und sollte den Kaufpreis erst nach Vorlage des Viehpasses bekommen.

Indem Anton Majsak trotz Ablaufes mehrerer Wochen weder den Viehpass vorgelegt hat nach sich um den restlichen Kaufpreis meldete, kommt der Verdacht vor, dass das Pferd gestohlen wurde.

Das Pferd wurde dem Gemeindeamte in Klimontów zur Bewahrung übergeben.

Hiemit wird der Eigentümer des genannten Pferdes aufgefordert sich ehestens beim Kön. Poln. Untersuchungsrichter in Sandomierz zu melden.

5.

Obstverkehr.

Um der in der Bevölkerung herrschenden Unklarheit über den Obstverkehr entgegenzutreten, wird neuerlich verlautbart, dass:

1). die Giltigkeit der Vdg. vom 30. August 1917, betreffend den Verkehr mit frischem Obst erloschen ist und dass sohin der Verkehr mit Obst keinerlei Einschränkungen mehr unterliegt,

2). der Kontrahent der Intendanz für den Kreis Sandomierz die Firma Dichter und Blumenthal ist, und lediglich dieselbe über das bisher besichtigte und bei der Besichtigung in Anspruch genommene Obst zu verfügen hat.

INHALT:

Erlaß des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 24. Oktober 1917, an die Behörden des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin.

Amtlicher Teil: 1. Wahlen zur Kreisvertretung aus der Gruppe der Landgemeinden.— 2. Säckeverkehr-Regelung.

Nichtamtlicher Teil: 3. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Oktobnr 1917, betreffend die polnischen Gerichts- und Schulbehörden- Portofreiheit.—4. Kundmachung.—5. Obstverkehr.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**